

Entwurf Stellplatzortsgesetz Bremen 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p align="center"><b>Ortsgesetz über Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (Stellplatzortsgesetz Bremen - StellpOG)</b></p> <p align="center"><b>ENTWURF Stand 06.11.2012</b></p>	
<p>Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 85 Absatz 1 Nummer 4 und 5 der Bremischen Landesbauordnung vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl.S.401 — 2130-d-1a) beschlossene Ortsgesetz:</p>	
<p align="center"><b>§ 1</b></p> <p align="center"><b>Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich</b></p>	
<p>(1) Dieses Ortsgesetz gilt für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, soweit nicht durch Bebauungspläne oder andere städtebauliche oder als örtliche Bauvorschriften erlassene Ortsgesetze entgegenstehende Regelungen getroffen worden sind.</p>	<p>Landesrechtliche Stellplatzpflicht nach § 49 BremLBO-95 mit kommunaler Ausprägung der ergänzenden VV-Stellplätze und Fahrradabstellplätze vom 5. März 1998 (Brem.ABl. S. 169; v.a. Zonen-Reduktion des Normbedarfs)</p> <p>Ergänzende kommunale Regelungen im Ablösungsortsgesetz vom 26. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 175) und im Ortsgesetz über die Gestaltung der Stellplätze vom 30. Juni 1987 (Brem.GBl. S. 209)</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Dieses Ortsgesetz regelt die Pflicht, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze zu schaffen oder abzulösen.</p> <p><sup>2</sup>Es regelt die Herstellung dieser Stellplätze und Abstellplätze und stellt Anforderungen auch an die Gestaltung von nicht notwendigen Kraftfahrzeugstellplätzen.</p>	<p>Gleicher sachlicher Anwendungsbereich, aber verteilt auf die BremLBO, VV Stellplätze, Ablösungsortsgesetz und Ortsgesetz über die Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge.</p>
<p align="center"><b>§ 2</b></p> <p align="center"><b>Stellplatz- und Abstellplatzverpflichtung</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Bauliche Anlagen und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze).</p>	<p><b>§ 49 (1) BremLBO-95:</b> <sup>1</sup>Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze und Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze).</p>

Entwurf Stellplatzortsgesetz Bremen 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p><sup>2</sup>Ihre Anzahl und Größe richten sich nach Art und Anzahl der vorhandenen und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlage zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder.</p>	<p><sup>2</sup>Ihre Anzahl und Größe richten sich nach Art und Anzahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlage.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Mehrbedarf) aufnehmen können.</p> <p><sup>2</sup>Beträgt der Mehrbedarf weniger als 3 Stellplätze, sind abweichend von Satz 1 keine Stellplätze herzustellen.</p>	<p><b>§ 49 (2) BremLBO-95:</b> Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.</p> <p><b>§ 49 (3) BremLBO-95:</b> Absatz 2 gilt nicht, wenn in einem Gebäude, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet war, zusätzliche Wohnungen durch Wohnungsteilung, Ausbau, Aufstockung oder durch Änderung der Nutzung geschaffen werden und die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nach Maßgabe des Absatzes 4 nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten erfüllt werden kann.</p>
<p><b>§ 3</b></p> <p><b>Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der <b>Anlage 1</b> (Stellplatznormbedarf).</p> <p><sup>2</sup>Sie wird bei notwendigen Stellplätzen nach Maßgabe des § 4 verringert.</p>	<p><b>Ziffer 4 VV:</b> <sup>1</sup>Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist nach der Richtzahlentabelle der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift zu bestimmen. Dabei ist folgendes zu beachten.</p> <p><b>Ziffer 4.1 VV:</b> Die Richtzahlen dienen dazu, die Zahl der herzustellenden Stellplätze im Einzelfall festzulegen (Stellplatznormbedarf).</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf.</p> <p><sup>2</sup>Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Ziffer 4.7 VV:</b> Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.</p>	<p><b>Ziffer 4.5 VV:</b> <sup>1</sup>Bei Anlagen mit verschiedenartiger Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweiligen Nutzungsabschnitte getrennt zu ermitteln.</p> <p><sup>2</sup>Steht die Gesamtzahl der so errechneten Stellplätze in einem offensichtlichen</p>

Entwurf Stellplatzortsgesetz Bremen 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p><sup>2</sup>Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.</p>	<p>Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, weil sich aus dem verschiedenartigen Verwendungszweck der Anlage eine Bereitstellung der Stellplätze zu unterschiedlichen Tageszeiten ergibt, so ist die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend zu vermindern, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.</p> <p><sup>3</sup>Eine solche Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch für verschiedene Vorhaben in zumutbarer Entfernung voneinander zulässig.</p>
<p>(4) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen.</p> <p><sup>2</sup>Einstellplätze für Lastkraftwagen und Autobusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- oder Auslieferverkehr oder speziellen Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen.</p> <p><sup>3</sup>Sind nach Satz 2 Autobusstellplätze nachzuweisen, werden diese bis zu einem Drittel des Stellplatznormbedarfs auf die Zahl der notwendigen Stellplätze angerechnet.</p> <p><sup>4</sup>Dabei entspricht ein Autobusstellplatz vier notwendiger Stellplätze.</p>	<p><b>Ziffer 3.1 VV:</b> Notwendige Stellplätze sind entsprechend dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge herzustellen, in der Regel für Personenkraftwagen.</p> <p><b>Ziffer 3.2 VV:</b> <sup>1</sup>Bei Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr ist zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für das Abstellen von Lastkraftwagen zu verlangen. <sup>2</sup>Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, die das Abstellen von Lastkraftwagen (z.B. Lkw-Verleih-Firmen) erfordern.</p> <p><b>Ziffer 3.3 VV:</b> <sup>1</sup>Bei Anlagen, zu denen die Besucher erfahrungsgemäß auch in Bussen anreisen (z.B. Theater, Konzerthäuser und Sportstätten mit vielen Besucherplätzen) sind in ausreichender Anzahl Stellplätze für Busse zu fordern.</p> <p><sup>2</sup>Notwendige Pkw-Stellplätze können bis zu einem Drittel des Stellplatzbedarfs im Verhältnis 4 Pkw-Stellplätze = 1 Busstellplatz angerechnet werden.</p>
<p>(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze Dezimalstellen, sind diese nach den mathematischen Regeln zu runden.</p>	<p><b>Ziffer 4.3 VV:</b> <sup>1</sup>Ergeben sich bei der Anwendung der Richtzahlen zur Bestimmung des Stellplatznormbedarfs im Ergebnis Dezimalstellen, sind diese bei 0,5 und mehr nach oben, bei weniger als 0,5 nach unten auf die nächste volle Zahl auf- bzw. abzurunden. <sup>2</sup>Einer prozentualen Zonenreduktion ist der Stellplatznormbedarf mit seinen Dezimalstellen zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Anschließend ist zur Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze entsprechend Satz 1 auf- bzw. abzurunden.</p> <p><b>Ziffer 12 VV:</b> <sup>1</sup>Die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze ist nach den Richtzahlen der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift zu bestimmen. <sup>2</sup>Dabei gelten die unter Nr. 4 angegebenen Regelungen mit Ausnahme der Nummern 4.2 (Zonenreduktion) und 4.6 (Behindertenstellplätze) entsprechend.</p>

Entwurf Stellplatzortsgesetz Bremen 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p><b>§ 4</b></p> <p><b>Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die nach der Anlage 1 notwendige Anzahl der Stellplätze (Stellplatznormbedarf) wird vorbehaltlich Absatz 3 unter Berücksichtigung integrativer Lagen und der unterschiedlichen Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr wie folgt verringert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in der Gebietszone I um 40 Prozent,</li> <li>2. in der Gebietszone II um 20 Prozent.</li> </ol> <p><sup>2</sup>§ 3 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst bei der prozentualen Verringerung erfolgt.</p>	<p><b>Ziffer 4.2 VV:</b> <sup>1</sup>Die Gemeinden können für abgegrenzte Teile des Stadtgebiets den Stellplatznormbedarf reduzieren, insbesondere unter Berücksichtigung der Erschließungsqualität durch den ÖPNV im Bereich der stellplatzpflichtigen Anlage.</p> <p><sup>2</sup>Zu diesem Zweck wird das Stadtgebiet der Stadtgemeinde Bremen in insgesamt 3 Zonen eingeteilt (siehe Übersichtskarte der Anlage 1).</p> <p><sup>3</sup>In Zone 1 beträgt der Stellplatzbedarf 50 % und in Zone 2 70 % des nach der Richtzahlentabelle zunächst zu ermittelnden Stellplatznormbedarfs (Zone 3).</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Die Gebietszone I ist in der als <b>Anlage 2</b> beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000 dargestellt.</p> <p><sup>2</sup>Gebietszone II ist das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszone I einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebiets Bremerhaven.</p>	<p><b>Ziffer 4.2 VV:</b> <sup>4</sup>Die genaue Abgrenzung der Gebietszonen ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1: 10 000, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift ist.</p> <p><sup>5</sup>Die Karte liegt beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bremen, Contrescarpe 72, in der Plankammer zur kostenfreien Einsicht aus.</p> <p><sup>6</sup>Ausfertigungen dieser Karten können bei den Baugenehmigungsbehörden eingesehen werden.</p>
<p>(3) Auf Wohngebäude, Kraftfahrzeugwerkstätten, Tankstellen mit Pflegeplätzen, automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen sowie Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung ist die Gebietszonenverringering nach Absatz 1 nicht anzuwenden.</p>	<p><i>War bisher nur in Ziffer 1 sowie den Ziffern 9.4 bis 9.7 der Richtzahlentabelle geregelt</i></p>
<p><b>§ 5</b></p> <p><b>Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Herstellung</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Sollen notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, ist dessen Benutzung für diesen</p>	<p><b>§ 49 (4) BremLBO-95:</b> <sup>1</sup>Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert</p>

Entwurf Stellplatzortsgesetz Bremen 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p>Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern. <sup>2</sup>§ 48 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung bleibt unberührt.</p>	<p>ist. <sup>3</sup>Die notwendigen Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen.</p> <p><b>Ziffer 1 Satz 2 VV:</b> Die Verpflichtung zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen wird für Wohngebäude durch § 47 Absatz 5 BremLBO in Verbindung mit der Verpflichtung zur Herstellung auch von Abstellräumen auch für Kinderwagen und Rollstühle speziell geregelt und setzt erst bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen ein.</p> <p><b>Ziffer 13.1 VV:</b> Die Herstellung notwendiger Fahrradabstellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der näheren Umgebung ist nur zulässig, wenn dies die Bauordnungsbehörde unter der Voraussetzung der öffentlich-rechtlichen Sicherung gestattet oder verlangt (§ 49 Abs. 4 Satz 5 BremLBO).</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 200 m.</p> <p><sup>2</sup>Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 60 m betragen.</p> <p><sup>3</sup>Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der Gemeinde vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist.</p>	<p><b>Ziffer 8.1.1 VV:</b> Bei der Prüfung der Frage, ob ein Grundstück noch in zumutbarer Entfernung zum Baugrundstück liegt, kann bei Wohnungen im allgemeinen von einer Entfernung bis zu 300 m Fußweg zwischen Baugrundstück und Stellplatz ausgegangen werden.</p> <p><b>Ziffer 8.1.2 VV:</b> <sup>1</sup>Bei Gebäuden, die nicht dem Wohnen dienen, kann eine Entfernung bis zu 1.000 m Fußweg zwischen Baugrundstück und Stellplatz vertretbar sein. <sup>2</sup>Befindet sich das Gebäude in der Gebietszone 1 der Anlage 1, dürfen notwendige Stellplätze bis zu 2.000 m Fußweg vom Baugrundstück entfernt sein.</p> <p><b>Ziffer 13.1.1 VV:</b> Bei Anlagen, die nicht dem Wohnen dienen, soll der Abstand 200 m Fußweg nicht überschreiten.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.</p>	<p><b>Ziffer 11.1 VV:</b> Die notwendigen Stellplätze müssen mit der Fertigstellung und vor der Inbenutzungnahme der Anlagen, zu denen sie gehören, betriebsfertig hergestellt sein.</p>

Entwurf Stellplatzortsgesetz Bremen 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p><b>§ 6</b></p> <p><b>Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Ablösung</b></p>	
<p>(1) Sollen notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze nicht gemäß § 5 hergestellt werden, kann die Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 wahlweise durch die Zahlung eines Ablösungsbetrages nach den §§ 7 und 8 erfüllt werden.</p>	<p><b>§ 49 (6) Satz 1 BremLBO-95:</b> <sup>1</sup>Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze kann auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfüllt werden (Ablösungsbetrag).</p>
<p>(2) Notwendige Stellplätze für Wohnungsbauvorhaben dürfen nur abgelöst werden, wenn und soweit nicht im Einzelfall wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs zu erwarten ist.</p>	<p><b>§ 49 (6) Satz 2 BremLBO-95:</b> <sup>2</sup>Bei Wohnungsbauvorhaben kann die Bauordnungsbehörde die vollständige oder teilweise Herstellung der notwendigen Stellplätze im Einzelfall verlangen, wenn dies wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der besonderen örtlichen Verhältnisse aus Gründen des ruhenden oder fließenden Verkehrs erforderlich ist.</p>
<p>(3) Notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderungen nach § 10 Absatz 2 und notwendige Fahrradabstellplätze dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können.</p>	<p><i>Neue Regelung bezüglich der Einschränkung der Ablösung von Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen.</i></p> <p><b>§ 49 (6) Satz 3 BremLBO-95:</b> <sup>3</sup>Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Fahrradabstellplätze kann durch Zahlung eines Geldbetrages nur erfüllt werden, wenn die notwendigen Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten nach Maßgabe des Absatzes 4 hergestellt werden können oder die Ablösung im Einzelfall aus städtebaulichen Gründen verlangt wird.</p> <p><b>Ziffer 13.2 VV:</b> Für Fahrradabstellplätze kann die Verpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages nur erfüllt werden, wenn die notwendigen Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können oder die Ablösung im Einzelfall aus städtebaulichen Gründen verlangt wird (§ 49 Abs. 6 Satz 3 BremLBO). Es besteht also keine Wahlmöglichkeit zwischen Realherstellung und Ablösung.</p>
<p>(4) Eingezahlte Ablösungsbeträge werden ganz oder anteilig zurück erstattet, wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt oder vor Aufnahme der Nutzung so geändert wird, dass sich der Bedarf an notwendigen Stellplätzen und notwendigen Fahrradabstellplätzen verringert oder sich der Anteil der hergestellten Stellplätze und Fahrradabstellplätze erhöht.</p>	<p><b>Ziffer 8.2.3 VV:</b> <sup>1</sup>Eingezahlte Ablösungssummen oder Teile davon sind grundsätzlich nicht zurückzuzahlen. <sup>2</sup>Abweichungen sind nur zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Bauvorhaben nicht ausgeführt wird;</li> <li>• vor Aufnahme der Nutzung das Bauvorhaben so geändert wird, dass sich der</li> </ul>

Entwurf Stellplatzortsgesetz Bremen 2012	bisherige Stellplatzvorschriften						
	Bedarf an Stellplätzen vermindert; <ul style="list-style-type: none"> <li>vor Aufnahme der Nutzung nachgewiesen wird, dass die Stellplätze real auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück geschaffen werden, so dass auf die Ablösung ganz oder teilweise verzichtet werden kann.</li> </ul> <b>Ziffer 13.2.2 VV:</b> Für die Rückzahlung von Ablösungsbeträgen gilt Nr. 8.2.3 entsprechend.						
(5) Die für eine zu beseitigende Anlage abgelösten Stellplätze oder abgelösten Fahrradabstellplätze sind bei einer anschließenden Neubebauung auf den Bedarf des neuen Vorhabens anzurechnen.	<b>Ziffer 5 VV:</b> Sind für eine abzureißende Anlage Stellplätze abgelöst worden, sind diese Ablösungen bei einer anschließenden Neubebauung auf den Stellplatzbedarf des neuen Vorhabens anzurechnen.						
(6) Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist der Gemeinde vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist.	<b>Ziffer 8.2.2 VV:</b> Die Baugenehmigung ist grds. erst zu erteilen, wenn die Stellplatzpflicht durch Zahlung der vollen Ablösungssumme erfüllt worden ist.						
<b>§ 7</b> <b>Ablösungsbeträge für Stellplätze</b>							
(1) Für die Ablösung notwendiger Stellplätze wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 die Höhe des Ablösungsbetrages wie folgt festgelegt <ol style="list-style-type: none"> <li>in der Gebietszone I : 11 800 Euro</li> <li>in der Gebietszone II: 5 000 Euro</li> </ol> jeweils unter Zugrundelegung von 50 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten.	<b>§ 4 (1) AbIOG:</b> Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 und 3 wird die Höhe des Ablösungsbetrages unter Zugrundelegung eines einheitlichen Vomhundertsatzes von 70 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten nach § 3 wie folgt festgelegt: <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="border: none;">in der Gebietszone I:</td> <td style="border: none;">14 300 Euro</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">in der Gebietszone II:</td> <td style="border: none;">8 850 Euro</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">in der Gebietszone III:</td> <td style="border: none;">5 100 Euro</td> </tr> </table>	in der Gebietszone I:	14 300 Euro	in der Gebietszone II:	8 850 Euro	in der Gebietszone III:	5 100 Euro
in der Gebietszone I:	14 300 Euro						
in der Gebietszone II:	8 850 Euro						
in der Gebietszone III:	5 100 Euro						

Entwurf Stellplatzortsgesetz Bremen 2012	bisherige Stellplatzvorschriften										
<p>(2) <sup>1</sup>Unter der Voraussetzung, dass die abzulösenden Stellplätze nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand tatsächlich hergestellt werden können, werden ermäßigte Ablösungsbeträge festgelegt für</p> <p>1. Wohnungsbauvorhaben</p> <p>a) in der Gebietszone I : 7 100 Euro</p> <p>b) in der Gebietszone II : 3 000 Euro</p> <p>jeweils unter Zugrundelegung von 30 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten,</p> <p>2. Vorhaben in Kulturdenkmälern, Baulücken und Vorhaben in bestehenden Gebäuden, bei denen zusätzliche Wohnungen durch Wohnungsteilung, Ausbau, Aufstockung oder durch Änderung der Nutzung geschaffen werden</p> <p>a) in der Gebietszone I : 3 500 Euro</p> <p>b) in der Gebietszone II : 1 500 Euro</p> <p>jeweils unter Zugrundelegung von 15 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten.</p>	<p><i>Neue Einschränkung der Privilegierung in Bezug auf einen unverhältnismäßigen Mehraufwand.</i></p> <p><b>§ 4 (2) AbIOG:</b> Bei</p> <p>1.Wohnungsbauvorhaben und</p> <p>2.sonstigen Vorhaben in Baulücken nach Absatz 4</p> <p>wird die Höhe des Ablösungsbetrages vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 unter Zugrundelegung eines einheitlichen Vomhundertsatzes von 40 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten nach § 3 wie folgt festgelegt:</p> <table border="1" data-bbox="1122 598 1534 790"> <tr> <td>in der Gebietszone I:</td> <td>8 150 Euro</td> </tr> <tr> <td>in der Gebietszone II:</td> <td>5 050 Euro</td> </tr> <tr> <td>in der Gebietszone III:</td> <td>2 900 Euro</td> </tr> </table> <p>Satz 1 gilt nicht für Spielhallen und Sexshops sowie für Vorhaben, bei denen sich die Ablösung der Stellplatzverpflichtung wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der besonderen örtlichen Verhältnisse städtebaulich in erheblichem Umfang negativ auswirkt, insbesondere auf die Wohnruhe und den Verkehr.</p> <p>(3) Bei</p> <p>1.Wohnungsbauvorhaben in Baulücken nach Absatz 4 und</p> <p>2.Vorhaben in Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes</p> <p>wird die Höhe des Ablösungsbetrages unter Zugrundelegung eines einheitlichen Vomhundertsatzes von 20 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten nach § 3 wie folgt festgelegt:</p> <table border="1" data-bbox="1122 1220 1534 1348"> <tr> <td>in der Gebietszone I:</td> <td>4 050 Euro</td> </tr> <tr> <td>in der Gebietszone II:</td> <td>2 500 Euro</td> </tr> </table>	in der Gebietszone I:	8 150 Euro	in der Gebietszone II:	5 050 Euro	in der Gebietszone III:	2 900 Euro	in der Gebietszone I:	4 050 Euro	in der Gebietszone II:	2 500 Euro
in der Gebietszone I:	8 150 Euro										
in der Gebietszone II:	5 050 Euro										
in der Gebietszone III:	2 900 Euro										
in der Gebietszone I:	4 050 Euro										
in der Gebietszone II:	2 500 Euro										



Entwurf Stellplatzortsgesetz Bremen 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
	<p>in der Gebietszone III: 1 450 Euro</p> <p><b>§ 49 (3) BremLBO-95:</b> Absatz 2 gilt nicht, wenn in einem Gebäude, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet war, zusätzliche Wohnungen durch Wohnungsteilung, Ausbau, Aufstockung oder durch Änderung der Nutzung geschaffen werden und die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nach Maßgabe des Absatzes 4 nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten erfüllt werden kann.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Baulücken im Sinne von Absatz 2 sind im Zeitpunkt der Ablösung mindestens seit fünf Jahren unbebaute oder geringfügig bebaute Grundstücke im Innenbereich, die an einer im Übrigen bebauten Straße zwischen anderen bebauten Grundstücken liegen und so innerhalb des Ortsbildes eine Unterbrechung der Bebauung darstellen.</p> <p><sup>2</sup>Die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 und Absatz 2 ist bei Vorhaben in Baulücken durch ein Baulücken-Testat der Gemeinde nachzuweisen.</p>	<p><b>§ 4 (4) AbIOG:</b> Baulücken im Sinne von Absatz 2 und 3 sind mindestens seit dem 15. Juni 1992 unbebaute oder geringfügig bebaute Grundstücke im Innenbereich, die an einer im Übrigen bebauten Straße zwischen anderen bebauten Grundstücken liegen und so innerhalb des Ortsbildes eine Unterbrechung der Bebauung darstellen.</p> <p><i>Neue Regelung</i></p>
<p>(4) Die Gebietszonen in Absatz 1 und 2 sind identisch mit den Gebietszonen nach § 4 Absatz 2.</p>	<p><b>§ 2 (1) AbIOG:</b> Das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen wird für die unterschiedliche Festsetzung der Höhe des Ablösungsbetrages in Gebietszonen I, II und III unterteilt.</p> <p><b>§ 2 (2) AbIOG:</b> Die Gebietszonen I und II sind in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte dargestellt, die Bestandteil dieses Ortsgesetzes ist. Die genaue Abgrenzung der Gebietszonen ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1:10 000, die als Anlage 2 Bestandteil dieses Ortsgesetzes ist. Die Karte liegt beim Planungsamt Bremen zur kostenfreien Einsicht aus. Ausfertigungen dieser Karte können bei den Baugenehmigungsbehörden (Bauordnungsamt Bremen und Bauamt Bremen-Nord) eingesehen werden.</p> <p><b>§ 2 (3) AbIOG:</b> Gebietszone III ist das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszonen I und II.</p>
<p>(5) Sollen die für ein Vorhaben insgesamt notwendigen Stellplätze nur zum Teil abgelöst werden, sind die tatsächlich herzustellenden Stellplätze vorrangig auf den durch eine Wohnnutzung ausgelösten Bedarf anzurechnen.</p>	<p><b>§ 5 AbIOG:</b> Sollen die für ein Vorhaben insgesamt notwendigen Stellplätze nur zum Teil abgelöst werden, sind die real herzustellenden Stellplätze vorrangig auf den durch eine Wohnnutzung ausgelösten Pflichtstellplatzbedarf anzurechnen.</p>

Entwurf Stellplatzortsgesetz Bremen 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ablösungsbeträge für Fahrradabstellplätze</b></p>	
<p><sup>1</sup>Für die Ablösung notwendiger Fahrradabstellplätze wird die Höhe des Ablösungsbetrages wie folgt festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in der Gebietszone I: 650 Euro</li> <li>2. in der Gebietszone II: 250 Euro</li> </ol> <p>jeweils unter Zugrundelegung von 60 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten.</p> <p><sup>2</sup>Die Gebietszonen sind identisch mit den Gebietszonen nach § 4 Absatz 2.</p>	<p><b>Ziffer 13.2.2 VV:</b> <sup>1</sup>Die Ablösungsbeträge werden gem. § 49 Abs. 8 Satz 3 BremLBO <b>für die Stadtgemeinde Bremen</b> unter Zugrundelegung von 70 % der durchschnittlichen Herstellungskosten (einschließlich Kosten des Grunderwerbs) wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 610,00 EUR innerhalb der Gebietszone 1 der Anlage 1,</li> <li>• 230,00 EUR außerhalb der Gebietszone 1 der Anlage 1.</li> </ul> <p><sup>2</sup>Die Gebietszone 1 der Anlage 1 ist identisch mit der entsprechenden Gebietszone I nach dem Ortsgesetz über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aussetzung der Stellplatzverpflichtung</b></p>	<p><i>neue Regelung</i></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze kann anteilig ausgesetzt werden, solange und soweit zu erwarten ist, dass sich der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen eines Mobilitätsmanagements, insbesondere durch die Nutzung von Zeitkarten für den öffentlichen Personennahverkehr, Errichtung und Einbindung von Car-Sharing-Stationen oder durch den dauerhaften Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen verringert.</p> <p><sup>2</sup>Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt.</p>	<p><i>neue Regelung</i></p>
<p>(2) Im Falle einer Aussetzung nach Absatz 1 darf die Zahl der herzustellenden oder abzulösenden Stellplätze 20 Prozent der unter Berücksichtigung einer Verringerung nach § 4 notwendigen Stellplätze nicht unterschreiten.</p>	<p><i>neue Regelung</i></p>
<p>(3) <sup>1</sup>Die nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 für die Aussetzung erforderliche Zustimmung der Gemeinde ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stell-</p>	<p><i>neue Regelung</i></p>

Entwurf Stellplatzortsgesetz Bremen 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p>platzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird.</p> <p><sup>2</sup>Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Notwendige Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.</p> <p><sup>2</sup>Hintereinander liegende notwendige Stellplätze sind nur bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.</p> <p><sup>3</sup>Im Übrigen bleiben die Anforderungen der Bremischen Garagenverordnung hinsichtlich Größe der Stellplätze, Ausmaße der Fahrgassen, der Zu- und Abfahrten sowie Gestaltung von Rampen unberührt.</p>	<p><i>neue klarstellende Regelung</i></p> <p><i>neue klarstellende Regelung</i></p> <p><b>Ziffer 10.1 VV:</b> Die Größe der einzelnen Stellplätze, die Breite der Fahrgassen und ihre Kennzeichnung, die Ausmaße der Zu- und Abfahrten sowie die Gestaltung von Rampen ergeben sich aus der Garagenverordnung.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Von den notwendigen Stellplätzen sind 3 Prozent, bei Wohngebäuden mit Wohnungen nach § 50 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung mindestens ein Stellplatz, für Menschen mit Behinderungen auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und nach Maßgabe der als Technische Baubestimmungen gemäß § 3 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung eingeführten technischen Regeln barrierefrei herzustellen.</p> <p><sup>2</sup>Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderungen besucht, ist die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen.</p> <p><sup>3</sup>Weitergehende Anforderungen nach § 51 der Bremischen Landesbauordnung bleiben unberührt.</p>	<p><b>Ziffer 4.6 VV:</b> Von den notwendigen Stellplätzen sind für Schwerbehinderte (Gehbehinderte oder Rollstuhlbenutzer) anzulegen und zu reservieren:</p> <p>4.6.1 bei Wohngebäuden mit Wohnungen, die nach § 47 Abs. 6 BremLBO barrierefrei erreichbar sein müssen, mindestens ein Stellplatz,</p> <p>4.6.2 bei sonstigen Anlagen 3 v.H. des Stellplatzbedarfs; nur die Hälfte dieser Stellplätze ist mit einer Breite von 3,50 m herzustellen,</p> <p>4.6.3 bei baulichen Anlagen für besondere Personengruppen (§ 53 BremLBO) mindestens 3 v.H. des Stellplatzbedarfs; werden diese Anlagen erfahrungsgemäß in größerer Zahl von Behinderten besucht (z.B. Krankenhäuser, Ärztezentren) ist die Zahl der Stellplätze für Schwerbehinderte unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen (vgl. Nr. 4.3).</p> <p><b>Ziffer 10.3 VV:</b> Der Zugang zu den Stellplätzen für Schwerbehinderte ist zu kennzeichnen und barrierefrei zu gestalten.</p>

Entwurf Stellplatzortsgesetz Bremen 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p>(3) <sup>1</sup>Notwendige Stellplätze müssen so angeordnet und hergestellt werden, dass sie die Anlage von Kinderspielplätzen nach § 8 der Bremischen Landesbauordnung nicht verhindern.</p> <p><sup>2</sup>Sie dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.</p> <p><sup>3</sup>Die Nutzung zum Abstellen von Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung im Sinne von Satz 2.</p>	<p><b>§ 49 (11) BremLBO-95:</b> <sup>1</sup>Stellplätze müssen so angeordnet und hergestellt werden, dass sie die Anlage von Kinderspielplätzen nach § 8 nicht verhindern.</p> <p><b>Ziffer 9.3 VV:</b> Stellplätze müssen so angeordnet und hergestellt werden, dass sie die Anlage von Kinderspielplätzen nicht verhindern (§ 49 Abs. 11 BremLBO-95). <sup>2</sup>Diese Regelung soll Gefährdungen und erhebliche Belästigungen bei der Nutzung der Kinderspielplätze vermeiden und räumt in letzter Konsequenz der Schaffung von Kinderspielplätzen (§ 8 BremLBO) Vorrang gegenüber der Herstellung von notwendigen Stellplätzen ein, wenn auf einem Baugrundstück für die Erfüllung dieser beiden gesetzlichen Verpflichtungen nicht genügend Fläche vorhanden ist.</p> <p><b>§ 49 (10) BremLBO-95:</b> <sup>1</sup>Notwendige Stellplätze dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Nutzung zum Abstellen von Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung im Sinne von Satz 1.</p> <p><b>Ziffer 11.2 VV:</b> Die Nutzung notwendiger Stellplätze zum Abstellen von Fahrrädern gilt nicht als verbotene zweckwidrige Nutzung (§ 49 Abs. 10 Satz 2 BremLBO), sofern sie zu diesem Zweck nicht derart baulich verändert werden, dass sie kurzfristig nicht wieder zu ihrem eigentlichen Verwendungszweck genutzt werden können.</p> <p><b>Ziffer 15.1 VV:</b> Nicht notwendige Fahrradabstellplätze dürfen auch auf notwendigen Stellplätzen hergestellt werden (vgl. Nr. 11.2).</p>
<p>(4) <sup>1</sup>Werden auf einem Grundstück mehr als fünf zusammenhängende Stellplätze geschaffen, ist für je sechs Stellplätze mindestens ein geeigneter großkroniger Laubbaum innerhalb der Stellplatzfläche zu pflanzen.</p>	<p><b>Ziffer 10.6 VV:</b> Werden auf einem Grundstück in der Stadtgemeinde Bremen mehr als zehn – in der Stadtgemeinde Bremerhaven mehr als fünf – zusammenhängende Stellplätze geschaffen, sind die Stellplatzflächen nach Maßgabe des § 1 der Ortsgesetze über die Gestaltung der Stellplätze (Bremen: vom 30. Juni 1987 –Brem.GBl. S. 209–, Bremerhaven: vom 23. Januar 1986 –BremGBl. S. 54–) mit geeigneten Laubbäumen zu bepflanzen.</p> <p><b>§ 1 (1) Satz 1 und 2 GestOG:</b> Wenn auf einem Grundstück in der Stadtgemeinde Bremen mehr als zehn zusammenhängende Stellplätze geschaffen werden, ist für je sechs Stellplätze mindestens ein geeigneter Laubbaum zu pflanzen.</p>

Entwurf Stellplatzortsgesetz Bremen 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p><sup>2</sup>Die Pflanzorte sind so zu wählen, dass durch die Bäume der Eindruck der befestigten Flächen abgemildert wird. <sup>3</sup>Jeder nach Satz 1 erforderliche großkronige Laubbaum muss</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in 1,00 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 16 cm haben,</li> <li>2. in mindestens 6 m<sup>3</sup> Baums substrat aus 60 Prozent Natursteinmaterialien (Korngröße 2 -32 mm) und 40 Prozent Oberboden gepflanzt werden,</li> <li>3. auf einer Umgebungsfläche von mindestens 4 m<sup>2</sup> mit Ausnahme von luft- und wasserdurchlässigen Abdeckungen von jeder Befestigung freigehalten werden, die gegen ein Überfahren zu sichern ist und</li> <li>4. mit einem wirksamen Anfahrerschutz gesichert sein.</li> </ol> <p><sup>4</sup>Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und zu unterhalten.  <sup>5</sup>Sie müssen bei Verlust durch Neupflanzungen ersetzt werden.</p>	<p>Die Pflanzorte sind so zu wählen, dass durch die Bäume der Eindruck der befestigten Flächen abgemildert wird.</p> <p><b>§ 1 (1) Satz 3 GestOG:</b> Die zu pflanzenden Bäume müssen in 1,00 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 16 cm haben.</p> <p><i>neue, ergänzende Regelung</i></p> <p><b>§ 2 (1) GestOG:</b> Um jeden Baum herum ist eine Fläche von mindestens 4 m<sup>2</sup> von jeder Befestigung freizuhalten, die vorher mit Oberboden auszufüllen ist. Nur luft- und wasserdurchlässige Abdeckungen (wassergebundene Decke, Gitter- und Noppensteine) sind zulässig. Durch geeignete Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass die Fläche nicht überfahren werden kann.</p> <p><i>neue, ergänzende Regelung</i></p> <p><b>§ 2 (2) GestOG:</b> Die nach § 1 zu pflanzenden Bäume sind fachgerecht zu unterhalten und müssen bei Verlust durch Neupflanzungen ersetzt werden. Eine Beseitigung ist untersagt.</p>
<p><b>§ 11</b></p> <p><b>Beschaffenheit und Gestaltung von Fahrradabstellplätzen</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Notwendige Fahrradabstellplätze sind in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs herzustellen, für Wohngebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind gemäß § 48 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung entsprechende Abstellräume erforderlich.</p> <p><sup>2</sup>Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher und leicht erreichbar sein.</p>	<p><b>Ziffer 13.1.2 VV:</b> Bei Wohngebäuden sollen die geplanten Fahrradabstellplätze nicht weiter als 60 m von dem Hauseingang auf dem Baugrundstück entfernt sein (vgl. Nr. 15.3).</p> <p><b>Ziffer 15.3 VV:</b> Die für Wohngebäude in der Nähe des Hauseingangs herzustellenden Fahrradabstellräume (§ 47 Abs. 5 BremLBO) sollen von diesem nicht weiter als 60 m entfernt sein.</p> <p><b>Ziffer 14.1 Nr. 3 VV:</b> Nicht zu ebener Erde liegende Abstellräume für Fahrräder über Treppen mit Rampenspuren zu erreichen sind; die Rampenspuren sind auf die erforderliche Laufbreite der Treppe anzurechnen.</p>

Entwurf Stellplatzortsgesetz Bremen 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p><sup>3</sup>Die soziale Kontrolle der Fahrradabstellplätze ist durch deren gute Einsehbarkeit und Beleuchtung zu gewährleisten.</p>	<p><b>Ziffer 14.1 Nr. 2 VV:</b> die Fahrradabstellräume beleuchtet und verschließbar sind,</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Notwendige Fahrradabstellplätze müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einzeln leicht zugänglich sein,</li> <li>2. eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> haben,</li> <li>3. eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und</li> <li>4. dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; sofern Anlehnbügel beidseitig nutzbar sind, sind diese im Abstand von 1,00 m zueinander anzuordnen; dienen sie nur zum Anschließen eines Fahrrades, ist ein Abstand von 0,60 m ausreichend.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Anforderungen des Satzes 1 Nummern 3 und 4 gelten nicht für notwendige Fahrradabstellplätze in Abstellräumen für Wohngebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5.</p> <p><sup>3</sup>Diese Abstellräume sind mit Steckdosen zum Aufladen von Pedelecs auszustatten.</p>	<p><b>Ziffer 14.1 VV:</b> <sup>1</sup>Fahradabstellplätze für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen müssen gut zugängliche und ausreichend große Abstellräume für Fahrräder haben (§ 47 Abs. 5 Satz 1 BremLBO). <sup>2</sup>Diese Anforderungen sind erfüllt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für jeden notwendigen Fahrradabstellplatz eine Fläche von 1,5 m<sup>2</sup> (einschließlich einer Zugangsfläche) zur Verfügung steht oder der Bauherr unter Berücksichtigung der Bauart der Fahrradabstellplätze nachweist, dass eine geringere Fläche ausreicht; dient der Abstellraum gleichzeitig auch dem Abstellen von Kinderwagen und Rollstühlen, ist die Größe um 15 % zu erhöhen,</li> </ul> <p><b>Ziffer 14.2.1 VV:</b> Wenn kein geringerer Platzbedarf nachgewiesen wird, ist je Fahrradabstellplatz von einem Flächenbedarf von 1 m<sup>2</sup> (ohne Zuwegungen) auszugehen.</p> <p><b>Ziffer 14.2.3 VV:</b> Fahrradstände in Abstellräumen wie auch außerhalb von Gebäuden müssen Gelegenheit bieten, den Fahrradrahmen anzuschließen.</p> <p><i>neue Regelung</i></p> <p><i>neue Regelung</i></p> <p><i>neue Regelung</i></p>
<p>(3) <sup>1</sup>Notwendige Fahrradabstellplätze mit mehr als 12 Fahrradabstellplätzen sind zu überdachen.</p>	<p><b>Ziffer 14.2.2 VV:</b> Fahrradstände sollen mit einer Überdachung hergestellt werden, wenn der Nachweis zu einer Nutzung erfolgt, die in der Regel mit einem längeren Aufenthalt der ständigen Benutzer verbunden ist. Unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes gilt dies für Abstellanlagen mit mehr als 100 notwendi-</p>

Entwurf Stellplatzortsgesetz Bremen 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p><sup>2</sup>Jeder 13. notwendige Fahrradabstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern geeignet sein.</p>	<p>gen Fahrradabstellplätzen entsprechend. <i>neue Regelung</i></p>
<p>(4) § 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Zustimmung der Gemeinde</b></p>	<p><i>neue Regelung</i></p>
<p>(1) Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieses Ortsgesetzes nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze in den Fällen des § 3 Absatz 2 und 3,</li> <li>2. die Ablösung notwendiger Stellplätze             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. für Wohnungsbauvorhaben nach § 6 Absatz 2,</li> <li>b. für Menschen mit Behinderungen nach § 6 Absatz 3 und</li> <li>c. unter Inanspruchnahme ermäßigter Ablösungsbeträge nach § 7 Absatz 2, bei Bauvorhaben in Baulücken nur, sofern kein Baulücken-Testat nach § 7 Absatz 3 Satz 2 vorliegt,</li> </ol> </li> <li>3. die Ablösung notwendiger Fahrradabstellplätze nach § 6 Absatz 3,</li> <li>4. die Aussetzung der Stellplatzpflicht nach § 9.</li> </ol>	<p><i>neue Regelung</i></p>
<p>(2) Die gemeindlichen Aufgaben und Befugnisse nach Absatz 1, § 6 Absatz 6 und § 7 Absatz 3 Satz 2 werden durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde wahrgenommen.</p>	<p><i>neue Regelung</i></p>

Entwurf Stellplatzortsgesetz Bremen 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Abweichungen</b></p>	<p><i>neue Regelung</i></p>
<p><sup>1</sup>Abweichungen von den Bestimmungen dieses Ortsgesetzes können unter den Voraussetzungen des § 67 der Bremischen Landesbauordnung auf Antrag zugelassen werden.</p> <p><sup>2</sup>Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieses Ortsgesetzes nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, sind die Abweichungen isoliert bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.</p>	<p><i>neue Regelung</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p><i>neue Regelung</i></p>
<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Absatz 1 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze entgegen § 2 nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst,</li> <li>2. notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze entgegen den Anforderungen in den §§ 10 und 11 herstellt oder nutzt,</li> <li>3. nicht notwendige Stellplätze entgegen den Anforderungen in § 10 Absatz 4 herstellt,</li> <li>4. entgegen § 9 Absatz 3 der Bauaufsichtsbehörde nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Stellplatzverpflichtung nicht mehr vorliegen,</li> <li>5. eine erforderliche Zustimmung der Gemeinde entgegen § 12 nicht einholt.</li> </ol>	<p><i>neue Regelung</i></p>



Entwurf Stellplatzortsgesetz Bremen 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p><b>§ 15</b> <b>Übergangsvorschrift</b></p>	
<p>Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem 1. Januar 2013 eingeleitet sind, sind die Bestimmungen dieses Ortsgesetzes nur insoweit anzuwenden, als sie gegenüber dem bis dahin geltenden Recht eine günstigere Regelung enthalten.</p>	<p><b>Ziffer 17 VV:</b> Auf die vor ihrem Inkrafttreten eingeleiteten Verfahren ist die Verwaltungsvorschrift nur insoweit anzuwenden, als sie für den Antragsteller eine günstigere Regelung enthält als nach der bisherigen Genehmigungspraxis.</p> <p><b>§ 6 AbIOG:</b> Auf die bereits vor dem 16. April 1998 eingeleiteten Verfahren sind die Bestimmungen dieses Ortsgesetzes nur insoweit anzuwenden, als sie gegenüber dem bis zum 15. April 1998 geltenden Recht eine günstigere Regelung enthalten.</p>
<p><b>§ 16</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Dieses Ortsgesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup>Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Ablösungsortsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 175 -2130-d-20), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 4 des Ortsgesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 365) geändert worden ist,</li> <li>2. das Ortsgesetz über die Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Stadtgemeinde Bremen vom 30. Juni 1987 (Brem.GBl. S. 209 – 2130-d-18), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 3 des Ortsgesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S 365) geändert worden ist.</li> </ol>	<p><b>§ 86 Absatz 3 BremLBO-10:</b> Bis zum Inkrafttreten einer örtlichen Bauvorschrift nach § 85 Abs. 1 Nr. 4, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012 ist § 49 in der bis zum 30. April 2010 geltenden Fassung (= BremLBO-95) weiter anzuwenden.</p> <p><b>Ziffer 18 VV:</b> Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.</p> <p><b>§ 7 AbIOG:</b> Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Dieses Ortsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.</p> <p><b>§ 3 GestOG:</b> Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Dieses Ortsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.</p>
<p>(2) § 14 tritt am Tag nach seiner Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft</p>	

Entwurf Stellplatzortsgesetz Bremen 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<b>Vorschriften für untergesetzliches Regelwerk</b>	
<i>wird ggf. in Prüfregele übernommen</i>	<b>Ziffer 2 VV:</b> Mit dieser Verwaltungsvorschrift werden über die sich bereits aus § 49 und § 47 Abs. 5 BremLBO ergebenden Anforderungen hinaus nähere Bestimmungen, insbesondere zu Anzahl, Größe und Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen getroffen.
<i>wird ggf. in Prüfregele übernommen</i>	<b>Ziffer 4.8 VV:</b> Die Zahl der notwendigen Stellplätze, die Zahl der anteilig erforderlichen Behindertenstellplätze sowie ggf. die Zahl der abzulösenden Stellplätze ist in der Baugenehmigung festzulegen.
<i>wird ggf. in Prüfregele übernommen</i>	<b>Neufestsetzung des Stellplatzbedarfs bei vorhandenen Anlagen:</b> <b>Ziffer 6.1 VV:</b> <sup>1</sup> Ergibt sich unter Zugrundelegung der Richtzahlen dieser Verwaltungsvorschrift (Anlage 1) und ggf. unter Berücksichtigung einer Zonenreduktion (vgl. Nr. 4.2) für eine genehmigte Anlage ein geringerer Stellplatzbedarf, soll die Bauordnungsbehörde den mit der Baugenehmigung bestimmten Stellplatzbedarf neu festsetzen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird, um die nach der Neufestsetzung nicht mehr „gebundenen“ Stellplätze in den Stellplatznachweis eines neuen Vorhabens einzubeziehen. <sup>2</sup> Dies gilt nur, wenn der Bauherr/Eigentümer des neuen Vorhabens auch Eigentümer der baulichen Anlage ist, dessen Stellplatzbedarf neu festgesetzt werden soll.
<i>wird ggf. in Prüfregele übernommen</i>	<b>Ziffer 6.2 VV:</b> Die Stellplatzpflicht einer neuen Anlage darf nur bis zu max. 50 % durch Einbeziehung vorhandener oder abgelöster Stellplätze erfüllt werden, die infolge einer Neufestsetzung des Pflichtstellplatzbedarfs nicht mehr als Pflichtstellplätze gebunden bzw. erforderlich sind.
<i>wird ggf. in Prüfregele übernommen</i>	<b>Mehrbedarf bei Änderung / Nutzungsänderung</b> <b>Ziffer 7 VV:</b> <sup>1</sup> Der infolge einer Änderung / Nutzungsänderung nach § 49 Abs. 2 BremLBO ausschließlich nachzuweisende Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen ist durch den Vergleich des aktuellen Bedarfs der Anlage vor und nach der Änderung/Nutzungsänderung zu bestimmen. <sup>2</sup> Hierbei ist es aus Gründen des Bestandsschutzes unerheblich, ob für die Anlage in ihrem bisherigen Bestand notwendige Stellplätze tatsächlich vorhanden oder abgelöst sind, wenn dieser Bestand genehmigt oder mindestens seit dem 01.01.1960 materiell legal

Entwurf Stellplatzortsgesetz Bremen 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
	vorhanden ist. <sup>3</sup> Ist dies nicht der Fall, ist entsprechend § 49 Abs. 1 BremLBO der Gesamtbedarf nachzuweisen.
<i>wird ggf. in Prüfregelel übernommen</i>	<b>Ziffer 8.2.1 VV:</b> Soll die Stellplatzpflicht ganz oder anteilig durch Zahlung eines Geldbetrages erfüllt werden (Ablösung), errechnet sich der zu zahlende Betrag (Ablösungssumme) durch Multiplikation der Zahl der abzulösenden Stellplätze mit den durch das jeweilige Ablösungsortsgesetz der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven festgelegten Ablösungsbeträgen.
<i>wird ggf. in Prüfregelel übernommen</i>	<b>Ziffer 8.2.2 VV:</b> <sup>1</sup> Die Bauordnungsbehörde soll die Baugenehmigung bereits vor Zahlung der Ablösungssumme erteilen, wenn die Zahlung durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft gesichert ist. <sup>2</sup> In diesem Fall ist mit der Baugenehmigung zu bestimmen, dass die Ablösungssumme spätestens mit der Fertigstellung und vor Inbenutzungnahme der stellplatzpflichtigen Anlage gezahlt werden muss. <sup>3</sup> Um die rechtzeitige Zahlung der durch Bürgschaften abgesicherten Ablösungssummen sicherzustellen, ist die Fertigstellung bzw. die Inbenutzungnahme der stellplatzpflichtigen Anlagen besonders zu überwachen.
<i>wird ggf. in Prüfregelel übernommen</i>	<b>Ziffer 8.2.2 VV:</b> Für einspurige Kraftfahrzeuge sowie für Lastkraftwagen und Busse sind den Ausmaßen der Fahrzeuge entsprechend Flächen mit einem seitlichen Sicherheitsabstand vorzusehen.

Entwurf Stellplatzortsgesetz Bremen 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<b>gestrichene Vorschriften</b>	
<p><i>Die Regelung des § 49 Abs. 4 Satz 1 BremLBO a.F. ist redaktionell zusammengefasst in § 49 Abs. 1 BremLBO-10 enthalten.</i></p> <p><i>gestrichen, da in der Vergangenheit keine Praxisrelevanz</i></p> <p><i>Die Regelung des § 49 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 BremLBO a.F. ist redaktionell zusammengefasst in § 49 Abs. 1 BremLBO-10 enthalten. Abweichend vom bisherigen Recht besteht zukünftig ein Rechtsanspruch darauf, notwendige Fahrradabstellplätze auch auf einem anderen geeigneten Grundstück herstellen zu dürfen, sofern es sich um Nichtwohngebäude handelt (siehe § 5 Absatz 1 Satz 1).</i></p>	<p><b>§ 49 (4) BremLBO-95:</b> <sup>1</sup>Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.</p> <p><sup>2</sup>Die Bauordnungsbehörde kann im Einzelfall aus städtebaulichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wohnruhe oder des Verkehrs, verlangen, dass die Stellplätze statt auf dem Baugrundstück auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde herzustellen sind.</p> <p><sup>3</sup>Die notwendigen Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. <sup>4</sup>§ 47 Abs. 5 bleibt unberührt. <sup>5</sup>Die Bauordnungsbehörde kann unter der Voraussetzung der öffentlich-rechtlichen Sicherung gestatten oder verlangen, dass die Fahrradabstellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der näheren Umgebung des Baugrundstücks hergestellt werden.</p>
<p><i>Die Ermächtigung zum Erlass von Stellplatzausschluss- und –beschränkungssatzungen in § 49 Abs. 5 a. F. entfällt, da sie als spezifisch bauordnungsrechtliche Ermächtigung nur im Zusammenhang mit dem (ebenfalls entfallenden) § 49 Absatz 7 a. F. Sinn macht; für eine Beschränkung oder einen Ausschluss von Stellplätzen aus städtebaulichen Gründen bietet § 12 Abs. 6 BauNVO eine ausreichende und kompetenzgerechte Rechtsgrundlage.</i></p>	<p><b>§ 49 (5) BremLBO-95:</b> Die Gemeinde kann für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes oder für bestimmte Vorhaben innerhalb solcher Gebietsteile durch Ortsgesetz die Herstellung von Stellplätzen aus städtebaulichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wohnruhe oder des Verkehrs, untersagen oder einschränken.</p>
<p><i>Die bisherige Möglichkeit, durch Ortsgesetz die Herstellung von Stellplätzen zu untersagen (§ 49 Abs. 5 LBO-95) entfällt mangels erforderlicher Ermächtigung.</i></p> <p><i>Der Aufhebung von § 49 Abs. 7 a. F. liegt die Erwägung zugrunde, dass es sich bei dem Erlass von Ausschluss- und Beschränkungssatzungen nach § 49 Abs. 5 a. F. und bei Bebauungsplanfestsetzungen nach § 12 Abs. 6 BauNVO um planerische gemeindliche Entscheidungen im Rahmen der kommunalen „Verkehrspolitik“ handelt, deren Finanzierung nicht auf Bauherrn überwältzt werden soll; durch die Beseitigung der Ablösepflicht für diese Fälle werden zugleich die mit Blick auf die Abgrenzung einer Sonderabgabe von einer unzulässigen Steuer (vgl. dazu zuletzt BVerfG, Beschl. v. 11.10.1994 – 2 BvR 633/86 –, BVerfGE 55, 274 = NVwZ 1995, 262 – Kohlepfennig) gegenüber der bisherigen Rechtsla-</i></p>	<p><b>§ 49 (7) BremLBO-95:</b> Ist die Herstellung von Stellplätzen nach Maßgabe des Absatzes 4 auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen oder durch ein Ortsgesetz nach Absatz 5 untersagt oder eingeschränkt, so ist die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze durch Zahlung eines Ablösungsbetrages zu erfüllen.</p>

Entwurf Stellplatzortsgesetz Bremen 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<i>ge bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken ausgeräumt.</i>	
<i>Die Ermächtigungsgrundlage in § 49 Abs. 8 a.F. ist entbehrlich, da in § 7 des Stellplatzortsgesetzes die Ablösungsbeträge für die Stadtgemeinde Bremen verbindlich festgesetzt werden.</i>	<b>§ 49 (8) BremLBO-95:</b> <sup>1</sup> Die Höhe des Ablösungsbetrages für Stellplätze kann für das Gemeindegebiet, für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes oder für bestimmte Vorhaben einheitlich durch Ortsgesetz festgelegt werden. <sup>2</sup> Der Ablösungsbetrag darf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Abs. 9 Nr. 1 einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen. <sup>3</sup> Die Höhe des nach Absatz 6 Satz 3 zu zahlenden Geldbetrages wird für die Stadtgemeinde Bremen vom Senator für Bau und Umwelt und für die Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat der Stadt Bremerhaven festgesetzt; dabei gelten Satz 1 und 2 sinngemäß.
<i>Die Regelungen des § 49 Abs. 9 BremLBO a.F. sind redaktionell gestrafft in § 49 Abs. 2 BremLBO-10 enthalten.</i>	<b>§ 49 (9) BremLBO-95:</b> Die Geldbeträge nach Absatz 6 sind zu verwenden für <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,</li> <li>2. die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen,</li> <li>3. bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die geeignet sind, den Bedarf an Parkeinrichtungen für Kraftfahrzeuge zu verringern.</li> </ol>
<i>Die Regelungen des § 49 Abs. 11 Satz 2 Halbsatz 1 sind in § 10 Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 4 enthalten. Die Verkehrssicherheit wird bereits in § 16 BremLBO gefordert.</i>	<b>§ 49 (11) BremLBO-95:</b> <sup>2</sup> Sie müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sicher und auf möglichst kurzem Fahrweg zu erreichen sein und sind durch Anpflanzungen einzugrünen.
<i>entbehrlich, da in der Vergangenheit keine Praxisrelevanz</i>	<b>Ziffer 3.4 VV:</b> Für einspurige Kraftfahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Stellmöglichkeiten vorzusehen.
<i>Die bisherige Möglichkeit der Bauaufsichtsbehörde, den Stellplatznormbedarf bei atypischer Gestaltung des Vorhabens zu erhöhen oder zu ermäßigen ist entbehrlich, da bei augenscheinlich niedrigerem Stellplatznormbedarf hierüber im Wege einer entsprechend zu begründenden Abweichung nach § 67 BremLBO entscheiden werden kann, während von dem Fall einer Abweichung nach oben in der Praxis bisher kein Gebrauch gemacht wurde.</i>	<b>Ziffer 4.4 VV:</b> Die Zahl der nach der Richtzahlentabelle ermittelten Stellplätze ist zu erhöhen oder zu ermäßigen, wenn das Ergebnis im Missverhältnis zu dem Bedarf steht, der sich aus der Zahl der ständigen Benutzer (Bewohner und Betriebsangehörige) und der Besucher sowie aus der Art und Lage der baulichen oder anderen Anlage ergibt.

**Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr**

FB-01 / Synopse zum Entwurf eines Ortsgesetzes über Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen, Stand 06.11.2012

Entwurf Stellplatzortsgesetz Bremen 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<i>entbehrlich aufgrund der Regelung in § 5 Abs. 2 BremLBO</i>	<b>Ziffer 9.2 VV:</b> Stellplätze dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die weder als Rettungswege noch als Auffahr- und Entwicklungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind.
<i>entbehrlich, da sich die Errichtung von Stellplätzen auf dem vorderen Grundstücksbereich direkt aus den planungsrechtlichen Bestimmungen der BauNVO herleiten lässt.</i>	<b>Ziffer 9.1 VV:</b> <sup>1</sup> Damit Stellplätze von den öffentlichen Verkehrsflächen auf möglichst kurzem Fahrweg erreicht werden können (§ 49 Abs. 11 BremLBO), sind diese auf den vorderen Grundstücksbereichen anzuordnen, wenn dies bauplanungsrechtlich möglich und nach den örtlichen Grundstücksverhältnissen zumutbar ist. <sup>2</sup> Insoweit ist unter Anwendung der einschlägigen planungsrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO und im Bereich übergeleiteter Bebauungspläne §§ 12 und 13 Reichsgaragenordnung) auch die Errichtung auf nicht bebaubarer Grundstücksfläche zu prüfen, um durch die Verhinderung langer Zufahrten zu den rückwärtigen Grundstücksflächen die Versiegelung und die Immissionsbelastung zu minimieren und schutzwürdige Bepflanzungen zu erhalten.
<i>entbehrlich, da sich die Anforderung bereits aus § 8 Absatz 2 BremLBO ergibt</i>	<b>Ziffer 10.4 VV:</b> Stellplätze und deren Zufahrten dürfen nur soweit befestigt werden, wie es für deren Nutzung erforderlich ist, sofern nicht die Belastung des Niederschlagswassers oder eine zu geringe Durchlässigkeit des Bodens eine Versiegelung erfordert (§ 7 Abs. 3 BremLBO).
<i>entbehrlich, da bereits § 49 Absatz 11 BremLBO gestrichen wurde und sich das Pflanzgebot bereits aus dem Gestaltungsortsgesetz ergab (siehe § 10 Absatz 4)</i>	<b>Ziffer 10.5 VV:</b> Stellplätze sind durch Anpflanzungen einzugrünen (§ 49 Abs. 11 BremLBO).
<i>entbehrlich, da bereits eine Streichung des § 49 Abs. 10 BremLBO a. F. erfolgt ist</i>	<b>Ziffer 11.3 VV:</b> Die bauaufsichtliche Überwachung soll sich auf die Instandhaltung notwendiger Stellplätze und die Verhinderung einer zweckentfremdeten Nutzung beschränken und nicht darüber hinaus sicherstellen, dass notwendige Stellplätze speziell den Nutzern der stellplatzpflichtigen Anlage zur Verfügung stehen.
<i>entbehrlich aufgrund der Regelung in § 5 Abs. 2 BremLBO</i>	<b>Ziffer 15.1 VV:</b> Fahrradabstellplätze dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die weder als Rettungswege noch als Auffahr- und Entwicklungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind.

Entwurf Stellplatzortsgesetz Bremen 2012	bisherige Stellplatzvorschriften						
<p><i>entbehrlich, weil eine Zweckentfremdung von Stellplätzen auch ohne spezielle gesetzliche Regelung zu einem bauordnungsrechtswidrigen Zustand führt, der mit den üblichen bauaufsichtlichen Mitteln abgearbeitet werden kann.</i></p>	<p><b>Ziffer 16.1 VV:</b> Die bauaufsichtliche Überwachung soll sich auf die Instandhaltung notwendiger Fahrradabstellplätze und die Verhinderung einer zweckentfremdeten Nutzung beschränken und nicht darüber hinaus sicherstellen, dass notwendige Fahrradabstellplätze speziell den Nutzern der pflichtigen Anlage zur Verfügung stehen.</p>						
<p><i>entbehrlich, da diese Beträge nur der Erläuterung dienen und in der Begründung zu § 7 des Gesetzentwurfs aufgeführt werden.</i></p>	<p><b>§ 3 AbIOG:</b> Die durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen betragen einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz:</p> <table border="1" data-bbox="1122 555 1541 746"> <tr> <td>in der Gebietszone I:</td> <td>20 450 Euro</td> </tr> <tr> <td>in der Gebietszone II:</td> <td>12 680 Euro</td> </tr> <tr> <td>in der Gebietszone III:</td> <td>7 310 Euro</td> </tr> </table>	in der Gebietszone I:	20 450 Euro	in der Gebietszone II:	12 680 Euro	in der Gebietszone III:	7 310 Euro
in der Gebietszone I:	20 450 Euro						
in der Gebietszone II:	12 680 Euro						
in der Gebietszone III:	7 310 Euro						
<p><i>entbehrlich, da möglichst wenig zu prüfende Ausnahmetatbestände geschaffen werden sollen, die einer Zustimmung der Gemeinde nach § 12 bzw. einer Abweichung nach § 13 bedürfen</i></p>	<p><b>§ 1 (2) GestOG:</b> Absatz 1 gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bereits ausreichender Baumbestand vorhanden ist oder durch Sträucher eine gleichartige Wirkung erzielt wird,</li> <li>2. vorhandene Gebäude, vorhandene Ent- und Versorgungsleitungen oder entgegenstehende Festsetzungen von Bebauungsplänen eine Anpflanzung verhindern oder</li> <li>3. dadurch die Verpflichtungen gemäß § 68 Abs. 2 und 3 BremLBO beeinträchtigt werden.</li> </ol>						